



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Außergastronomiesperrzeit in der Altstadt

Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit befürwortete in seiner Sitzung vom 27.06.2012 für die Außergastronomie in der Altstadt mit Ausnahme der Bereiche, für die ohnehin schon die Sperrzeit 24:00 Uhr gilt, zunächst nur befristet für das Jahr 2012 auf **Antrag** eine Sperrzeit von 24:00 Uhr.

Alle Gastronomiebetriebe in der Altstadt haben somit die Möglichkeit, einen Antrag bei der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt auf probeweise Verlängerung der Außergastronomiesperrzeit befristet bis 31.12.2012 zu stellen.

Die Regelung für die Außergastronomie im Detail:

- I. Diese Sperrzeitfestsetzung hat eine Gültigkeit bis 31.12.2012. Danach gilt wieder die ursprüngliche Sperrzeit, wie sie vor dieser Sperrzeitfestsetzung bestand.
- II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:
 - a) Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22.00 Uhr einzustellen.
 - b) Ab 23.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
 - c) Ab 24.00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Aufräumarbeiten, auch für die Bestuhlung, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Sollte, bei positiver Entscheidung des Ausschusses, nach Ablauf der „Testphase“ zum 31.12.2012 eine Verlängerung dieser Sperrzeitregelung für den jeweiligen Wirtschaftsgarten gewünscht werden, ist hierfür eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Die neue Sperrzeit für den Wirtschaftsgarten bzw. Straßenausschank ist nur bis zum Ablauf des 31.12.2012 gültig. Ohne eine erneute Antragstellung gilt ab 01.01.2013 also wieder der frühere, ursprüngliche Sperrzeitbeginn für den jeweiligen Wirtschaftsgarten bzw. Straßenausschank.

Bei festgestellten Verstößen während der Testphase wird die Sperrzeit für den Wirtschaftsgarten/Straßenausschank wieder auf den alten Stand zurückgeführt, um den Schutz der Anwohner vor übermäßigen Lärmbelastigungen zu gewährleisten.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 214 A „Hotel und Kongreßzentrum/Akademie auf dem ehemaligen Gießereigelände“

Der Stadtrat hat am 24.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 214 A „Hotel und Kongreßzentrum/Akademie auf dem ehemaligen Gießereigelände“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 214 A „Hotel und Kongreßzentrum/Akademie auf dem ehemaligen Gießereigelände“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 214 A „Hotel und Kongreßzentrum/Akademie auf dem ehemaligen Gießereigelände“

Ingolstadt,
18.07.2012 Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering; Umlegung „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering; Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 11.07.2012 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 08.06.2011 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Zuchering – Am Fort X“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Fl.Nrn. 288, 289*, 290*, 291*, 292*, 293/1, 293/2, 293/3, 293/4, 294*, 298* und 299*, alle Gemarkung Zuchering.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 110, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Be-

auftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Umlegung „Gerolfing – westlich Bussardstraße“, Gemarkung Gerolfing; Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat am 11.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Gerolfing – westlich Bussardstraße“, Gemarkung Gerolfing, der

U m l e g u n g s p l a n

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs.2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Hinweise:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Umlegungsstelle (Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Ausdruck aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (26.10.2011) vom 02.11.2011, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Offenes Verfahren nach Abschnitt II der VOL/A

1. Arbeitskreis Papier Ober- und Niederbayern vertreten durch Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, z. Hd. H. Josef Schmid, 85057 Ingolstadt
2. Vergabe eines Dienstleistungsauftrages nach VOL/A Kategorie:16; CPV: 90.51.00.00
- 3a. Auftragsgegenstand: Gemeinsame Ausschreibung der Verwertung von Altpapier (PPK); Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Landkreis Kelheim, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
- 3b. Aufteilung in Lose
- 3c. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen
4. Dienstleistungsbeginn: 01.01.2013; Laufzeit: 24 Monate; Auftrag kann verlängert werden;

5. Anforderung der Unterlagen bis 06.08.2012 10:00 Uhr bei: Tim Consult GmbH, L 15, 12 – 13; z.Hd. H. Jörg Zablonki, 68161 Mannheim Deutschland; Email: j.zablonki@timconsult.de, Fax: +49 62115044899
6. Kostenpflichtige Unterlagen: Preis 25,00 Euro
7. Nach- und Rückfragen werden beantwortet von: siehe 5.
8. Einreichung der Unterlagen: Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hinde mithstraße 30, z.Hd. von H. Josef Schmid, 85057 Ingolstadt
9. Die Angebotsfrist endet am: 14.08.2012 um 10:00 Uhr.
10. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
11. Zuschlags- und Bindefrist: bis 15.11.2012
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Verdingungsunterlagen
13. Bietergemeinschaften sind zuzulassen. Sie müssen eine Rechtsform haben, bei der gewährleistet ist, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Der bevollmächtigte Vertreter ist zu benennen.
14. Der Bieter hat durch Nachweise darzulegen, daß er über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung des Angebots verfügt (Näheres siehe Verdingungsunterlagen).

15. Zuschlagsbedingungen: Näheres siehe Verdingungsunterlagen
16. Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße ist die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefon-Nr.: +49 (89) 2176-2411 Fax-Nr.: +49 (89) 2176-2847, E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
17. Eine ausführliche Bekanntmachung ist am 03.07.2012 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen und jederzeit frei einsehbar. www.ted.europa.eu Suchfunktion: Dokumentennummer 207478-2012 oder D-Ingolstadt: Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen 2012/S 125-207478

Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Brunnenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Brunnenreuth am **Samstag, 04.08.2012 um 19:00 Uhr** in das Feuerwehrgerätehaus Robert-Koch-Str. 56 in Ingolstadt ein.

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Kommandanten
2. Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Süd-Ost

Am Dienstag, 24.07.2012 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Süd-Ost statt. Der Veranstaltungsort ist in der Freien Turnerschaft Ringsee, Martin-Hemm-Straße 80.

Tagesordnung:

1. Ersatzneubau der KiTa Ringsee, Veilchenstraße
2. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
3. Verschiedenes
4. Bürgerhaushalt 2013 – Bestätigungen der Planungen
5. Bürgerhaushalt 2012 – Stellungnahmen Verwaltung

Bezirksausschussvorsitzende

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstraße 6, 85053 Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3121249878

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.